

GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

Abteilung Sicherheit, Postfach 373, 8630 Rüti ZH

per Mail
Gossweiler Ingenieure
Thomas Buchli

bth@gossweiler.com

Kontaktperson Abteilung Sicherheit
Direktwahl Edith Neumeister
E-Mail 055 251 32 83
edith.neumeister@rueti.ch
Datum 21. Mai 2024
Seite 1/6

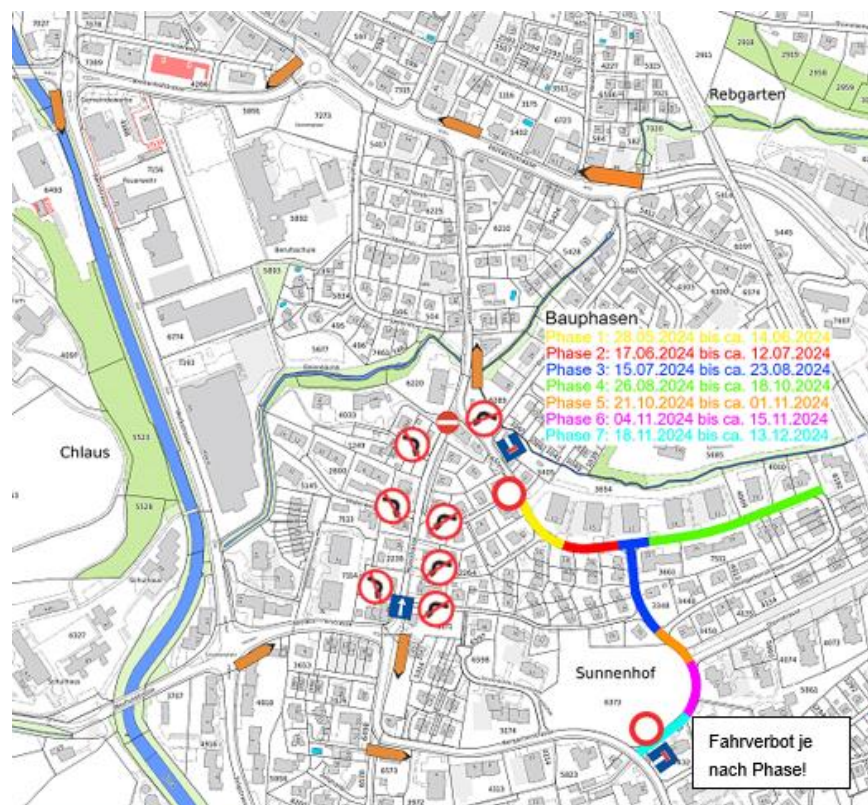
Bewilligung / Verfügung für eine temporäre Verkehrsanordnung (Art. 3 SVG, Art. 107 SSV)

Grund Strassensanierung

Gesuch vom 25.04.2024 (Mail)

Datum, Zeit Dienstag, 28. Mai 2024 bis ca. Mitte Dezember 2024
(Bauphasen werden in sieben Etappen unterteilt)

Standort Steinacherstrasse / Steinstrasse

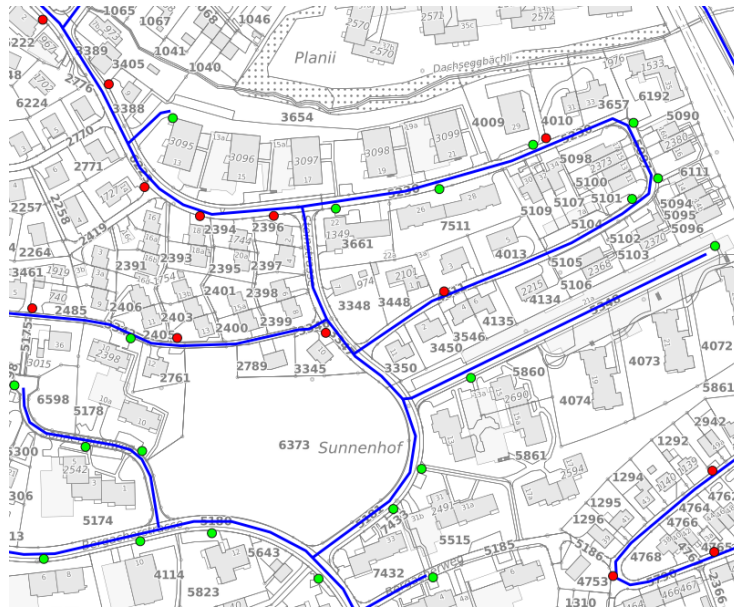


Gemeindeverwaltung
Breitenhofstr. 30
Postfach 373
8630 Rüti ZH

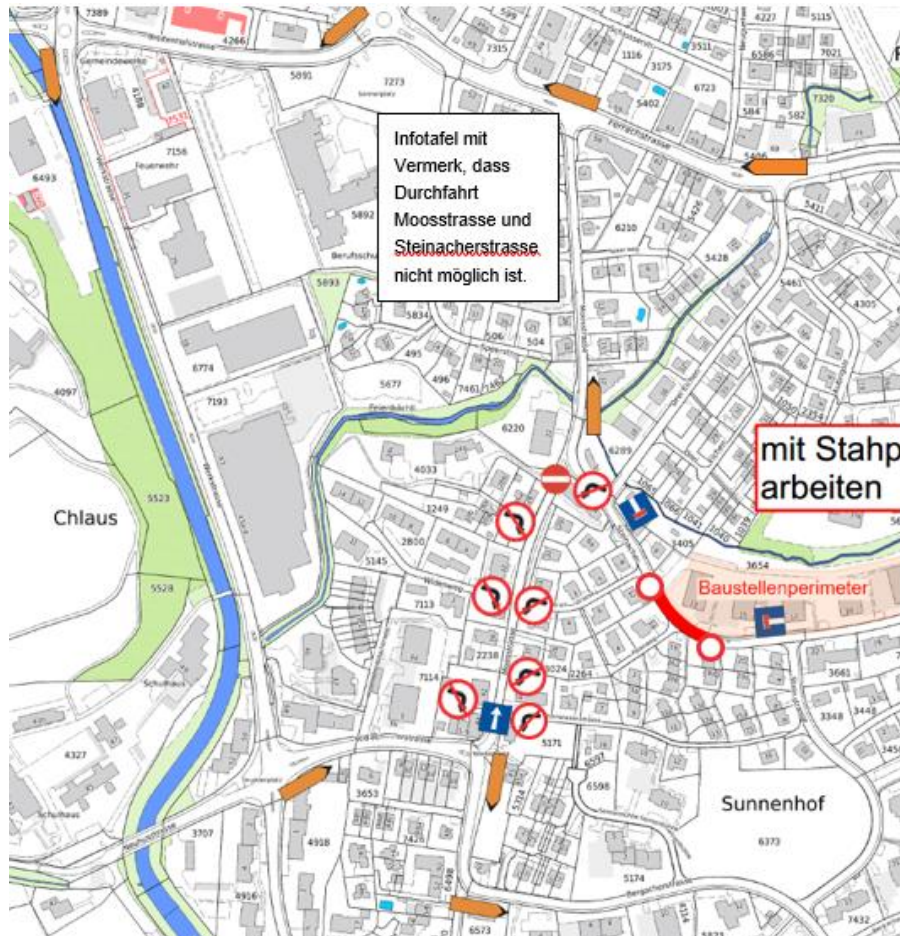
Tel 055 251 32 80
sicherheit@rueti.ch
www.rueti.ch

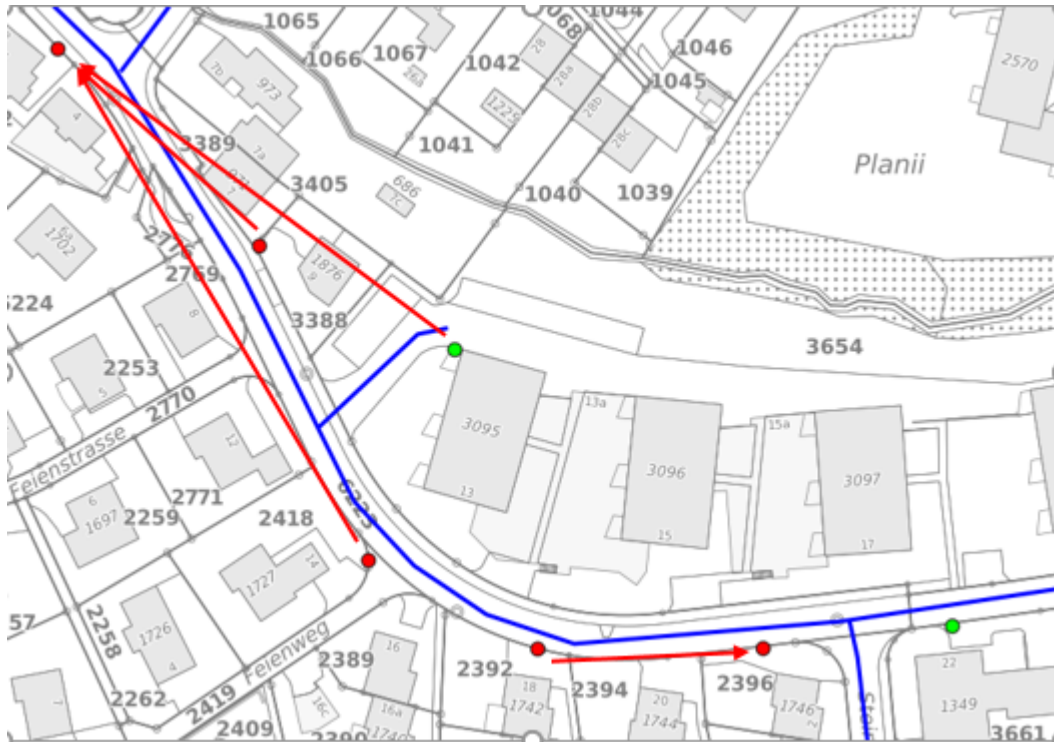


Ganzer Perimeter für die Abfallentsorgung:



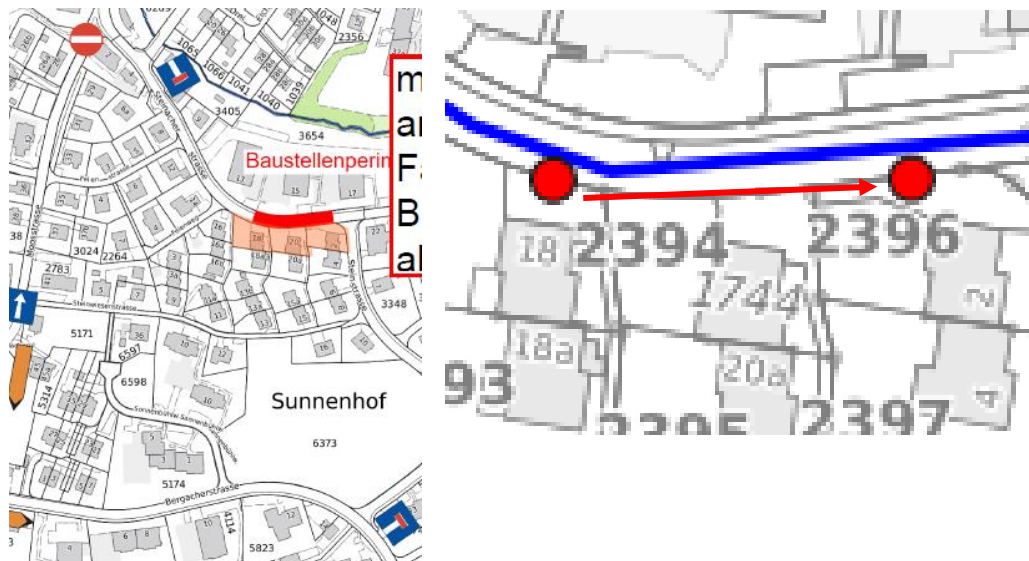
Phase 1:





In der Phase 1 sind die Abfallpunkte inkl. Containerstandort (grün) bis zum Feienweg an die Steinacherstrasse 2 zu verschieben. Der oberste Abfallpunkt (rot) muss an die Steinstrasse 2 verschoben werden.

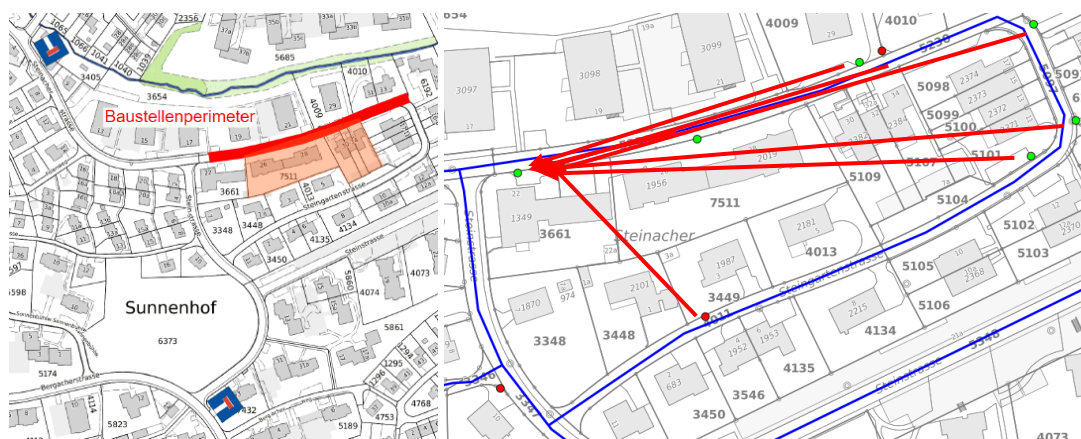
Phase 2:



In der Phase 2 gelten die gleichen Signalisationen (Fahrverbot je nach Phase nachrücken) wie in Phase 1. Auch die Abfallperimeter gelten gleich.

Phase 3:

In der Phase 3 gelten die gleichen Signalisationen (Fahrverbot je nach Phase nachrücken) wie in Phase 2. Sämtliche Punkte können im Bauperimeter und der Steingartenstrasse angefahren werden (Abfallpunkt Steinwiesenstrasse 10 muss allenfalls bis zur Einmündung Steingartenstrasse verschoben werden).

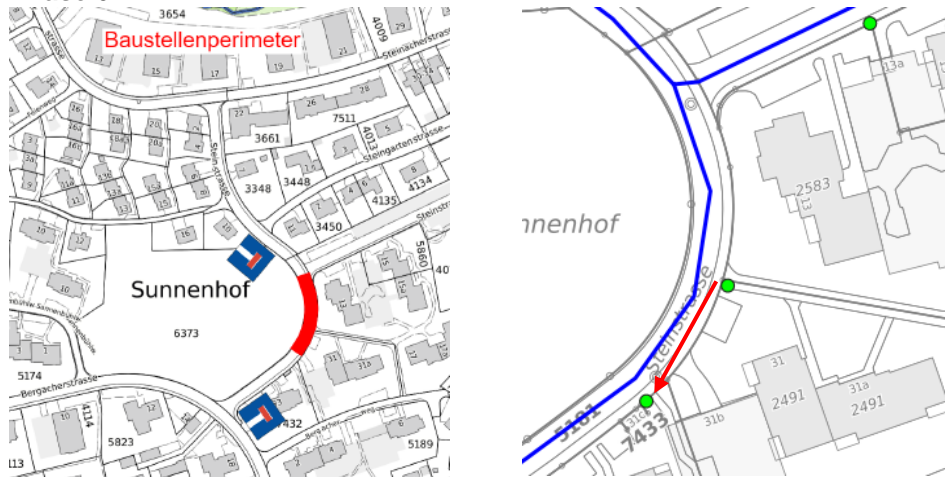
Phase 4:

In der Phase 4 gelten die gleichen Signalisationen (Fahrverbot je nach Phase nachrücken) wie in Phase 3. Sämtliche Abfallpunkte und Containerpunkte an der Steingartenstrasse (auch diese ausserhalb Bauperimeter) sind zum Containerpunkt an der Steinacherstrasse 22 (Einmündung Steinstrasse) zu verschieben.

Phase 5:

In der Phase 5 gelten die gleichen Signalisationen (Fahrverbot je nach Phase nachrücken) wie in Phase 4. Die Steinstrasse ist für die Kehrtafelfahrt erreichbar (zwei Containerstandorte). Die Steingartenstrasse ist wenn immer möglich als Rundkurs für die Kehrtafelfahrt zugänglich zu machen (von Seite Steinacherstrasse her).

Phase 6:



In der Phase 6 gelten die gleichen Signalisationen (Fahrverbot je nach Phase nachrücken) wie in Phase 5. Die Steinstrasse ist erreichbar (von Seite Steinacherstrasse her). Der Containerpunkt bei der Einmündung der kleinen «Steinstrasse» ist zum Containerpunkt bei der Liegenschaft Steinstrasse 33 zu verschieben.

Phase 7:



In der Phase 7 gelten die gleichen Signalisationen (Fahrverbot je nach Phase nachrücken) wie in Phase 6, zusätzlich ist ein Rechts- und Linksabbiegeverbot zu stellen an der Bergacherstrasse). Der Containerpunkt an der Steinstrasse 33 ist zum Containerpunkt an die Einmündung zur kleinen «Steinstrasse» zu verschieben. Zufahrt über Steinacherstrasse.

Auflagen

Die Anwohner sind frühzeitig und aktuell über die geplanten Bauarbeiten (Etappen) zu informieren (weiträumige Info). Die Zufahrt für Rettungsinstitutionen muss jederzeit gewährleistet sein. Die Signalisationen und Bauabschränkungen etc. sind nach SSV-Vorschriften und VSS-Normen zu stellen. Der benutzte Platz ist nach Beendigung des Anlasses sauber und aufgeräumt zu verlassen.

Bemerkungen

Diese Verkehrsanordnung wird auf der Homepage der Gemeinde Rüti ZH amtlich publiziert (Laufzeit über 60 Tage). Der Unterhaltsdienst wird gebeten, die Signalisationen (siehe Etappenpläne) nach SSV Richtlinien am Dienstag, 28. Mai 2024 (1. Phase), 07.00 Uhr zu stellen bzw. aktiv zu setzen und zu beleuchten.

Gebühren

gebührenfrei, da Gemeindebaustelle

Strafbestimmungen

Beim Verstoss gegen Auflagen/Anordnungen dieser Verfügung erfolgt Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches: „Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“

Rechtsmittel und Haftungsausschluss

Gegen diese Verfügung kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Rüti, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti **innert 30 Tagen** schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden (§ 170 f. GG). Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist, soweit möglich, beizulegen.

Aus dieser Bewilligung können keine Rechte gegenüber Dritten abgeleitet werden. Die Gemeinde Rüti lehnt jede Haftung im Zusammenhang mit diesem Anlass ab.

Freundliche Grüsse



Claudia Lehmann
Ressortvorsteherin Sicherheit



Edith Neumeister
Leiterin Fachbereich Sicherheit

Kopie an:

- Unterhaltsdienste
- Kompol
- Kapo Rüti ZH
- FW
- Regio 144
- Abteilung Bau
- VZO
- Schneiderbus
- KEZO
- Umwelt